

# hmmh multimediahaus AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Geltungsbereich

1. Die Bedingungen der hmmh multimediahaus AG (nachfolgend: Auftragnehmer), Am Weser-Terminal 1, 28217 Bremen, finden nur Anwendung im Rahmen von allen Leistungen, die der Auftragnehmer gegenüber anderen Unternehmen i.S.v. § 14 BGB erbringt, (nachfolgend: Auftraggeber). Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt oder bestätigt werden. Die Vollmacht zur Erteilung von Garantien und Zusicherungen beschränkt sich auf Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte des Auftragnehmers.

### II. Angebote, Vertragsschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Vom Auftragnehmer erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot wenigstens in Textform beauftragt, der Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung des Auftrages versandt hat oder der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers mit der Leistungsaufnahme beginnt.

3. Ideen, Konzepte, Strategien, Gestaltungsvorschläge etc., die der Auftragnehmer dem Auftraggeber präsentiert sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Prüfung der Realisierbarkeit.

4. An den Auftragnehmer gerichtete Angebote kann er innerhalb von 14 Tagen annehmen.

5. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich niedergelegt oder bestätigt werden.

### III. Zusammenarbeit / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Umsetzung des Projektes notwendigen Mitwirkungshandlungen und Leistungen fristgerecht zu erbringen und den Auftragnehmer im angemessenen Maße bei der Vertragsdurchführung zu unterstützen.

2. Zu diesen Mitwirkungspflichten zählen insbesondere:

2.1 Das unverzügliche Unterrichten des Auftragnehmers beim Abweichen vom vereinbarten Projektvorgehen;

2.2 Das rechtzeitige zur Verfügung stellen von vertraglich geschuldeten, vom Auftragnehmer angeforderten oder offensichtlich notwendigen Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software;

2.3 Die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und / oder Zugang und Zugriff zu für die Leistungserbringung notwendigen Systemen;

2.4 Eine Ressourcenplanung, die sicherstellt, dass auf Seiten des Auftraggebers in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpersonen mit Entscheidungsbefugnis und dem erforderlichen Fachwissen zur Verfügung stehen;

2.5 Die Mitwirkung bei technischen Versuchen, Probeläufen, Teilabnahmen und Abnahmen verpflichtet;

2.6 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeliefert werden können.

3. Hat eine Verletzung von Mitwirkungspflichten zur Folge, dass eine vom Auftragnehmer kalkulierte Auslastung der Sach- und Personalmittel nicht gegeben ist und auch nicht anderweitig hergestellt werden kann oder Vorhaltekosten nicht gedeckt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten und Schäden vom Auftraggeber zu tragen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer Kosten und Schäden vorbehalten.

### IV. Leistungsänderungen

1. Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers zum vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen müssen schriftlich erfolgen. Ist absehbar, dass sich durch die Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Fertigstellungszeitpunkt verschiebt oder sich die Kosten, insbesondere der Vergütungsanspruch erhöhen, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit. Der Auftraggeber hat dann die Wahl, sein grundsätzliches Einverständnis zu der Verschiebung der Leistungszeiten und Erhöhung der Vergütung oder aber die Rücknahme des Änderungs-wunsches zu erklären.

2. Hält der Auftraggeber an seinen Änderungswünschen fest, prüft der Auftragnehmer die Umsetzbarkeit und teilt dem Auftraggeber die konkreten Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen (Termine und Vergütung) mit. Die Darlegung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

3. Über die Umsetzung der Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers wird eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abgeschlossen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

4. Von dem Änderungsverfahren betroffene Termine und Fristen werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung und Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der Umsetzung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

5. Den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand, insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten, trägt der Auftraggeber, auch wenn eine Einigung im Sinne von Absatz 3 nicht zustande kommt.

### V. Termine, Lieferverzögerung

1. Fixtermine sind nur solche, die schriftlich einvernehmlich zwischen den Parteien abgestimmt und ausdrücklich als Fixtermin benannt werden.

2. Bei nachträglichen Vertragsänderungen, die einen Mehraufwand bedeuten, verlieren vereinbarte Termine ihre Gültigkeit, und es ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren. Wird ein neuer Liefertermin nicht vereinbart, verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

3. Der Auftragnehmer hat Terminverzögerungen, die auf einer Handlung außerhalb des Machtbereichs des Auftragnehmers resultieren, nicht zu vertreten. Dies umfasst explizit auch Terminverzögerungen, die aus einer Pflichtverletzung des Auftraggebers entstehen. Im Falle einer solchen Verzögerung verschiebt sich die Frist mindestens um die Dauer der Behinderung.

4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (allgemeine Störung der Telekommunikation, Streik, Pandemie usw.) oder Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Erbringung der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Gleiches gilt im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung von rechtzeitig mit Dritten abgeschlossenen Verträgen. Wird aus vorgenannten Gründen ein verbindlicher Liefertermin um mehr als zwölf Wochen überschritten, hat jede Partei ein Kündigungsrecht.

5. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang gilt der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt ist.

## VI. Untersuchungs- und Rückpflichten, Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung unverzüglich nach Fertigmeldung und / oder Bereitstellung bzw. Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen. vereinbarten oder vorausgesetzten Laufumgebung zu prüfen.

2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Bereitstellung anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen, wenn es sich um in sich abgeschlossene Teilleistungen handelt.

4. Teilabnahmen bei agilen Projekten:

4.1 Eine berechnete und verantwortliche Person des Auftraggebers führt nach jedem Sprint eine Zwischenabnahme durch, bei der diese die Funktionalität der Product Increments anhand der Product-Backlog-Items verifiziert. Der Auftraggeber meldet mögliche Mängel oder Abweichungen unverzüglich nach der Prüfung schriftlich. Die Form kann zwischen den Parteien vereinbart werden. Liegt keine Vereinbarung vor, erfolgt die Dokumentation im jeweilig genutzten Ticketsystem.

4.2 Die ermittelten Fehler behebt der Auftragnehmer nach Absprache im Rahmen der Sprintplanung im weiteren Projektverlauf, spätestens aber bis zur Endabnahme.

4.3 Stellt der Auftraggeber nach erneuter Prüfung Fehler als nicht behoben fest, eskaliert er dies an den bestehenden oder neu zu bildenden Steuerungsausschuss. Hierfür stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer etwaige Fehlerbeschreibungen und Testprotokolle zur Verfügung.

5. Endabnahme bei agilen Projekten:

Nach Zwischenabnahme des letzten Sprints und Fertigstellungsmeldung durch den Auftragnehmer nimmt die berechnete und verantwortliche Person des Auftraggebers die Endabnahme vor und dokumentiert sie. Die Endabnahme betrifft alle aus den Zwischenabnahmen die noch zu überprüfenden Increments sowie die integrativen Teile des Products, d.h. Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration überprüft werden können, sowie dessen Leistungsfähigkeit. Bereits erfolgte Zwischenabnahmen sind hiervon unberührt. Der Auftraggeber meldet mögliche Mängel oder Abweichungen unverzüglich nach der Prüfung schriftlich. Die Form kann zwischen den Parteien vereinbart werden. Liegt keine Vereinbarung vor, erfolgt die Dokumentation im jeweilig genutzten Ticketsystem. Die Fehlerbehebung erfolgt unverzüglich.

6. Die Abnahme erfolgt mindestens in Textform und kann nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigert werden.

7. Lässt der Auftraggeber eine ihm vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Abnahme verstreichen, gilt die Leistung mit Ablauf dieser Frist als abgenommen. Die Leistung gilt auch ohne Fristsetzung als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt, ohne erhebliche Mängel gerügt zu haben.

## VII. Gewährleistung, Minderung, Rücktritt

1. Eine Mängelmeldung wird vom Auftragnehmer nur dann berücksichtigt, wenn der Mangel unverzüglich nach Kenntnis wenigstens in Textform angezeigt wird. Beim Vorliegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder durch Mangelbeseitigung, Umgehung oder Neulieferung.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder wenn der Mangel nicht reproduzierbar bzw. feststellbar ist.

3. Dem Auftraggeber stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er selbst oder durch Dritte Veränderungen an Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen hat oder diese nicht in der vereinbarten Systemumgebung (Releasestand zu dem Zeitpunkt der Auslieferung) eingesetzt wird, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

4. Der Auftraggeber ist bei Fehlschlägen der Nachbesserung nach dem 3. Versuch berechtigt, nach seiner Wahl Minderung zu verlangen oder, wenn es sich um erhebliche Mängel handelt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## VIII. Haftung

1. Erklärungen zur Beschaffenheit zur Leistung des Auftragnehmers stellen nur dann eine Garantie dar, wenn dieser sie ausdrücklich als solche bezeichnet. Für Angaben, die von Dritten zu ihren Produkten gemacht wurden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

2. Empfehlungen seitens des Auftragnehmers, die nicht Gegenstand eines vergütungspflichtigen Auftrages sind, erfolgen unverbindlich.

3. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist hierbei begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen.

5. Eine weitergehende Haftung, als in diesen Bedingungen geregelt, ist ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

6. Die Haftung für Drittkomponenten, insbesondere Open-Source Komponenten ist beschränkt auf das Auswahlverschulden und die Verletzung von Prüfpflichten.

7. Soweit die Haftung nach Ziffern VIII.3 und VIII.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Kommt es in Folge von fehlerhaften Angaben des Auftraggebers zu Mängeln oder sonstigen Schlechtleistungen des Auftragnehmers, ist die Haftung des Auftragnehmers hierfür ausgeschlossen.

## IX. Rechte

1. Unabhängig von der Art der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer Urheber und Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte der erbrachten Leistung.

2. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistung nur widerruflich gestattet.

3. Der Auftraggeber erhält widerruflich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, an Leistungen des Auftragnehmers ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem notwendigen Umfang, um den mit dem jeweiligen Vertrag verfolgten Zweck zu erreichen. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Nachahmung, Vervielfältigung außer zu Sicherungszwecken, Vermietung und Weiterlizenzierung und Bearbeitung ist nicht gestattet und Rechte hierzu sind von der Übertragung ausgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung des Quellcodes besteht nicht.

4. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber von Dritten erstellte oder vertriebene Software liefert, erhält der Auftraggeber grundsätzlich Nutzungsrechte der Art und in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Dritten entspricht. Die Rechte an beigegebenen Systemkomponenten richten sich nach den Herstellervorgaben.

5. Die Verwendung von Open-Source-Software und anderen Drittkomponenten erfolgt in dem Stand, den diese bei Leistungserbringung haben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erbrachte Leistungen und / oder die verwendeten Komponenten an spätere Änderungen bzw. Releases der verwendeten Komponenten anzupassen.

6. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an individuell für den Auftraggeber erstellten Leistungen im Zeitpunkt der Bezahlung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten Nutzungsarten ein. Bei Nutzungsaufnahme von unbekanntem Nutzungsaufnahmen wird eine für die Nutzungsart und Nutzungsumfang angemessene Vergütung fällig.

Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben. Die Rechte Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen werden beschränkt auf mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen eingeräumt.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Auftrages erstellte Leistungen,

die Änderungen oder Erweiterungen der Standardsoftware oder neu erstellte Individualsoftware darstellen, in die eigene Software-Komponentenbibliothek aufzunehmen und zu nutzen.

#### X. Vergütung, Zahlungsverzug, Reisekosten

1. Die Leistungserbringung erfolgt gegen Honorar in Euro, die Vergütungssätze sind grundsätzlich Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Vergütungssätze.

2. Die Abrechnung der Leistungserbringung des Auftragnehmers erfolgt in der Regel nach Zeitaufwand und wird monatlich nach Projektfortschritt abgerechnet. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Niederlegung.

3. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Eingang zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nach spätestens 30 Tagen nicht, gerät der Schuldner ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt min. 9 % über dem Basiszinssatz. Weiterhin ist der Auftragnehmer berechtigt Leistungen zurückzunehmen und eingeräumte Nutzungsrechte zu widerrufen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßen geschäftlichen Handelns Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder als Sicherheit einzusetzen.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber für die für ihn zu beschaffende Leistungen Dritter im Voraus eine Rechnung zu stellen und macht die Beschaffung vom Zahlungseingang abhängig.

6. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggeber weiterberechnet wird, kann der Auftragnehmer eine Handling Fee in Höhe von 20 % erheben.

7. Für Leistungen, die der Auftragnehmer nicht an seinem Hauptsitz (Bremen) erbringt, insbesondere für Leistungen, die beim Auftraggeber erbracht werden, wird der Auftragnehmer gesondert Reisekosten, insbesondere Fahrzeiten, -kosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrtkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche). Reisekosten werden wie folgt abgerechnet: Flug Economy-Class; Bahn 2. Klasse; Kilometer-Pauschale € 0,4 / km; Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne; Öffentliche Verkehrsmittel: nach Aufwand; Taxi und Parkgebühren: nach Aufwand; Tagesspesen gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien. Reisezeiten werden mit 50 % des angefallenen Stundensatzes berechnet.

#### XI. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenansprüchen aufrechnen.

2. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten i.S. der §§ 273, 320 BGB nicht befugt.

#### XII. Vertraulichkeit, Datenschutzbestimmungen

1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dritte sind nicht mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG.

2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die vom Auftragnehmer mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der Auftragnehmer erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er zum Abschluss einer schriftlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (AVV) mit dem Auftragnehmer verpflichtet ist, wenn er den Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt.

4. Ideen, Konzepte, Strategien, Slogans und Texte, Grafiken und andere optische Gestaltungselemente, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt und ihm präsentiert, die nicht dem Urheberrecht oder einem anderen Schutzrecht

unterliegen, werden dem Auftraggeber vertraulich präsentiert und dürfen von dem Auftraggeber nur verwendet werden, wenn der Auftragnehmer den Auftrag erhält und / oder die Leistungen vergütet werden.

Werden die Leistungen des Auftragnehmers entgegen dieser Vorschrift verwendet, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet, die vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festgelegt wird und im Streitfall durch den Auftraggeber gerichtlich überprüft lassen werden kann.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsbeziehung sowie die für den Auftraggeber entwickelten Arbeiten in dem üblichen Umfang für die Eigenwerbung des Auftragnehmers und zur Einreichung bei Kreativwettbewerbern unentgeltlich zu verwenden, soweit der Auftraggeber nicht im Einzelfall schriftlich widerspricht.

#### XIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge einschließlich der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers ist Bremen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Regelungen ist Bremen.

4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. Für den Fall einer Vertragslücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Regelungslücke bei Vertragsschluss erkannt und bedacht. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ersetzt.

5. Soweit in diesen AGB die Schriftform gefordert wird, wird diese durch Verwendung einer mindestens fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S. von Art. 3 Ziffer 11 und Art. 26 der eIDAS-Verordnung gewahrt (§ 127 Abs. 3 S. 1 BGB).